

84. Wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes einer eingetragenen Genossenschaft für ordnungsmäßige Buchführung dadurch ausgeschlossen, daß dieses Mitglied nicht auch Mitglied der Genossenschaft war und nur thatsächlich auf Grund der erfolgten Wahl die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ausübte?

R.D. §§. 210 Nr. 2. 214.

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 2. 17 (N.B.G.B. S. 415).

IV. Straffenat. Urtr. v. 14. Oktober 1887 g. R. u. Gen. Rep. 846/87.

I. Landgericht Girschberg.

Aus den Gründen:

Nicht weniger verfehlt ist die materielle Rüge der Verletzung der §§. 214. 210 Nr. 2 R.D., sowie der §§. 2. 17 des Genossenschafts-

gesetzes vom 4. Juli 1868. Die Revision stützt diese Klage auf die tatsächliche Feststellung des ersten Richters, daß der Angeklagte F. zwar infolge seines früher erklärten Austrittes nicht mehr Mitglied der Genossenschaft „Vorschußverein zu L.“ gewesen ist, als im Dezember 1880 seine Wahl zum Vorstandsmitgliede derselben auf drei Jahre erfolgte, daß er aber dessenungeachtet Vorstandsmitglied im Sinne des §. 214 R.D. geworden, weil er die Wahl angenommen und sein Amt durch Eintragung bei Gericht und Übernahme der Vorstandsgeschäfte angetreten habe, auch vor Ablauf der Wahlperiode nicht ordnungsmäßig aus demselben ausgeschieden sei. Die Revision rügt diese Feststellung als rechtsirrtümlich, weil der Angeklagte F. durch die bloße Wahlannahmeerklärung nach Gesetz und Statut nicht Mitglied der Genossenschaft geworden sei und dieses rechtlichen Mangels wegen auch nicht als gültiges Vorstandsmitglied der Strafbestimmung des §. 214 a. a. D. unterliege. Allein der Revision kann nur zugegeben werden, daß nach §. 17 des Genossenschaftsgesetzes und nach §. 4 des Statutes des Vorschußvereines die Vorstandsmitglieder aus den Mitgliedern der Genossenschaft zu wählen waren, und es mag ihr auch darin beizutreten sein, daß im vorliegenden Falle diese Genossenschaftsmitgliedschaft seitens des Angeklagten F. durch die bloße Wahlannahmeerklärung, ohne die schriftliche Abgabe der nach §. 2 des Genossenschaftsgesetzes und nach §. 46 des Statutes erforderlichen ausdrücklichen Wiedereintrittserklärung nicht wieder erworben werden konnte. Dagegen ist es verfehlt und kann nicht anerkannt werden, daß dieser innere, rechtliche Mangel der Wahl des Angeklagten F. für sich allein geeignet war, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vorstandsmitglied aufzuheben und die Anwendbarkeit des §. 214 R.D. auf ihn auszuschließen.

Aus der Bestimmung des §. 17 des Genossenschaftsgesetzes, wonach jede Genossenschaft einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben muß, läßt sich dafür nichts folgern und überhaupt für die Auffassung und Auslegung des allegierten §. 214 nichts entnehmen. Diese Strafvorschrift trifft ihrem Wortlaute nach ganz allgemein die Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser Eigenschaft — im Falle der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung — eine der in den §§. 209—211 R.D. bedrohten Banerott-handlungen begangen haben. Sie richtet sich insoweit gegen alle, welche in dem betreffenden Falle den Vorstand bildeten, beziehungsweise die

rechtliche Stellung eines Vorstandsmitgliedes thatsächlich einnahmen, und enthält nicht die geringste Andeutung dafür, daß etwa ein Mangel in der Wahl oder in der rechtlichen Qualifikation des betreffenden Mitgliedes als Strafausschließungsgrund gelten und zugelassen werden solle. Sie ist danach schon der Wortfassung nach nicht bloß auf solche Vorstandsmitglieder zu beziehen, welche diese Stellung in rechtlich unanfechtbarer Weise innehaben, sondern auf alle, welche überhaupt durch die erfolgte und angenommene Wahl zu dieser Stellung gelangt, beziehungsweise mit der Verwaltung der Vorstandsgeschäfte als Vorstandsmitglied betraut worden sind, auch wenn ihnen die volle rechtliche Qualifikation eines solchen mangelt. Daß diese erweiterte und von einer Unfechtbarkeit der Stellung absehende Auffassung der gedachten Strafbestimmung auch die allein richtige und zulässige ist, ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke derselben. Denn sie ist gegeben, um die Gläubiger und die Mitglieder der Genossenschaften gegen eine pflichtwidrige Geschäftsführung ihrer Vorstandsmitglieder dadurch zu schützen, daß sie die letzteren als die Repräsentanten und verantwortlichen Geschäftsträger der Genossenschaft in gleicher Weise, wie jeden anderen Gemeinschuldner, den Strafvorschriften der §§. 209—211 a. a. O. unmittelbar unterwirft, obwohl sie nicht die unmittelbaren persönlichen Schuldner der Genossenschaftsverbindlichkeiten geworden sind. Diesem Zwecke aber würde es geradezu widerstreben, wenn im einzelnen Falle ein gewähltes und in Funktion getretenes Vorstandsmitglied die Verantwortlichkeit für seine Geschäftsführung hintennach damit sollte ablehnen können, daß seine Wahl eine fehlerhafte und den Anforderungen des Gesetzes oder Statutes nicht entsprechende gewesen sei. Dazu tritt auch noch der weitere innere Grund, daß immerhin in der erfolgten Wahl eines Vorstandsmitgliedes und in der Annahme derselben der Abschluß eines Vertrages zu finden ist, welcher für das gewählte Mitglied mit dem Eintritte in den Vorstand auch die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft, sowie die Verantwortlichkeit hierfür begründet, und es ist insoweit nur folgerichtig, wenn einem solchen auf Grund der Wahl fungierenden Vorstandsmitgliede, solange es diese rechtliche Stellung einnimmt, auch die mit derselben verbundene öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit eines solchen, ohne Rücksicht auf etwaige Mängel der Wahl oder der rechtlichen Qualifikation, beigemessen wird. Wenn die

Revision hiergegen geltend machen will, daß der §. 214 R.D. durch die Bezeichnung „Mitglieder des Vorstandes“ den Kreis seiner Anwendung genau und bestimmt auf nur rechtmäßig gewählte Mitglieder beschränke und darüber hinaus eine Anwendung ebensowenig zulasse, als die gegen Beamte gerichteten Strafvorschriften auf Nichtbeamte Anwendung finden könnten, so übersieht sie, daß auch die letzteren sich im Sinne des §. 359 St.G.B.'s der Regel nach nicht bloß an die wirklichen Beamten, sondern vielmehr an die mit der Verwaltung des Amtes betrauten Personen richten und dabei auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der für das Amt erforderlichen persönlichen Eigenschaften keine Rücksicht nehmen. Ebenso wird bei Delikten eines Vormundes die Anwendbarkeit der betreffenden Strafvorschriften an sich noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei der Bestellung des Vormundes die Anforderungen des Civilrechtes an die rechtlichen und persönlichen Eigenschaften eines Vormundes nicht gewahrt worden sind,

vgl. auch die Entsch. des preuß. Obertrib. vom 18. September 1867 in Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 8 S. 525, und es steht insoweit nichts entgegen, auch den §. 214 R.D. demselben rechtlichen Gesichtspunkte zu unterstellen.

Ist aber hiernach die vom ersten Richter dem allegierten §. 214 beigelegte Auffassung als die richtige anzuerkennen, so kommt es nicht weiter darauf an, ob die im ersten Urteil vertretene Ansicht, daß der Angeklagte F. durch die Annahme der Wahl auch Mitglied der Genossenschaft und damit auch vollberechtigtes Mitglied des Vorstandes geworden sei, als eine rechtsirrtümliche bezeichnet werden konnte. Das Urteil wird vielmehr dadurch getragen, daß F. infolge der Wahl in den Vorstand eingetreten und die rechtliche Stellung eines Mitgliedes desselben bis Ende 1883 beibehalten hat, ohne während dieser Zeit der ihm als Vorstandsmitglied obliegenden Pflicht, für die ordnungsmäßige Führung der Handelsbücher der Genossenschaft Sorge zu tragen, nachgekommen zu sein, oder ordnungsmäßig seine Enthebung aus dem Vorstande herbeigeführt zu haben. Er hat damit als Vorstandsmitglied in schuldbarer Weise die im §. 210 R.D. unter Strafe gestellte Banferottthandlung begangen und unterlag dafür der Strafbestimmung des §. 214 a. a. O.